



GZ: 003 – 3 – 99 / 2025

Bearbeiter: Mag. Herbert Gamauf

Pöllau, am 01.10.2025

K U N D M A C H U N G

gem. § 92 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung, i.d.g.F.,
über die

Änderung bzw. Ergänzung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Pöllau

Gem. § 92 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung, i.d.g.F., iVm § 6 Kanalabgabengesetz 1995, i.d.g.F., wird die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pöllau am 25.09.2025 beschlossene Änderung bzw. Ergänzung der bestehenden Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Pöllau – in der gegenständlichen Kundmachung rot geschrieben - wie folgt kundgemacht:

➔ **§ 4 Kanalbenützungsgebühr wird mit Absatz 7 wie folgt ergänzt:**

(7) Bereitstellungsgebühr

Für die laufende Instandsetzung und Erneuerung des Abwasserentsorgungsnetzes und der erforderlichen technischen Anlagen wird eine Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben.

Diese jährlich zu entrichtende Gebühr beträgt je Kanalanschluss € 50,00.

Als Kanalanschluss gilt je ein Ein- oder Zweifamilienwohnhaus inklusive Landwirtschaften, Mehrparteienwohnhäuser pro Wohneinheit, Vereinslokale, Gewerbebetriebe, Buschenschänken, Bildungseinrichtungen, Sportstätten und dergleichen.

➔ **§ 5 Abs. 4 Gebührenpflicht wird wie folgt geändert bzw. angepasst:**

Die Definition „Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretenden Index“ wird durch die Definition

„**Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder einen an seine Stelle tretenden Index**“ ersetzt.



→ § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten wird mit Absatz 5 wie folgt ergänzt:

(5) Die Ergänzung in § 4 mit Abs. 7 und die Anpassung in § 5 Abs. 4 treten mit 01.01.2026 in Kraft.



Der Bürgermeister

Josef Pfeifer

Pöllau, am 01.10.2025

F.d.R.d.A.:

	Unterzeichner	Amtsleiter Mag. Herbert Gamauf
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-01T06:15:01+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.	

Angeschlagen am: 01.10.2025

Abgenommen am: 23.10.2025



MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU

Hauptplatz 3
A-8225 Pöllau
Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
Telefon: +43(0)3335 / 2038
Fax: +43(0)3335 / 2038-9400
gde@poellau.gv.at | www.poellau.at



GZ: 003 – 3 – 80 / 2021

Pöllau, am 22.11.2021

K U N D M A C H U N G

*gem. § 92 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung, i.d.g.F.,
über die*

Änderung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Pöllau

Gem. § 92 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindeordnung, i.d.g.F., wird die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Pöllau am 18.11.2021 beschlossene Änderung der bestehenden Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Pöllau – in der gegenständlichen Kundmachung rot geschrieben - wie folgt kundgemacht:

→ § 4 Abs. 2 Kanalbenützungsgebühr, letzter Satz wird wie folgt geändert:

Als Mindestverbrauch werden 40 m³ pro gemeldeten Einwohner und Jahr festgelegt. Bei An- bzw. Abmeldungen hat die Gebührenberechnung aliquot nach Quartalen entsprechend der Stichtagsregelung zu erfolgen.

→ § 5 Abs. 4 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit wird wie folgt geändert:

Der Gebührensatz wird ab 01.01.2021 (nach Ablauf des Stufenbaues) gem. § 71a Abs. 2 GemO mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres automatisch in dem Ausmaß erhöht oder herabgesetzt, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.

→ § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten wird wie folgt ergänzt:

Abs. 3

Die Änderung in § 4 Abs. 2 letzter Satz der Kanalbenützungsgebühr tritt mit 01.07.2022 in Kraft.



Abs. 4

Die Neuformulierung der Wertsicherung der Kanalbenützungsgebühr gem. § 5 Abs. 4 tritt mit 01.01.2022 in Kraft.



Der Bürgermeister

Johann Schirnhofer

Pöllau, am 22.11.2021

F.d.R.d.A.:

	Unterzeichner	Amtsleiter Mag. Herbert Gamauf
	Datum/Zeit-UTC	2021-11-22T09:08:59+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.	

angeschlagen am: 22. 11. 2021

abgenommen am: 14. 12. 2021



AMTSLEITUNG

Mag. iur. Herbert Gamauf
Durchwahl 201
Fax-DW 9201
herbert.gamauf@poellau.gv.at

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Pöllau

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöllau hat in seiner Sitzung vom 14.06.2018 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Pöllau werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 11,12.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 14.500.996,80, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.776.583,33 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 12.724.413,47 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 85.800 m zugrunde.





MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU

Hauptplatz 3
A-8225 Pöllau
Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
Telefon: + 43(0)3335 / 2038
Fax: + 43(0)3335 / 2038-9400
gde@poellau.gv.at | www.poellau.at



§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Kanalbenutzungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter für die Entsorgungsbereiche:

OVT Pöllau und Schönegg

ab 1.7.2018 € 2,35

OVT Sonnhofen, Saifen-Boden und Rabenwald

ab 1.7.2018 € 1,90

ab 1.7.2019 € 2,00

ab 1.7.2020 € 2,15

ab 1.7.2021 € 2,35

Befindet sich auf der Liegenschaft eine eigene Wasserversorgung bzw. wird die Liegenschaft nicht zur Gänze über das öffentliche Gemeindewasserleitungsnetz versorgt, so wird als Erfahrungswert ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro gemeldeten Einwohner und Jahr zu Grunde gelegt.

Als Mindestverbrauch wird ab 1.7.2020 30 m³ pro gemeldeten Einwohner und Jahr festgelegt.

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Objekte - Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW mit 40 m³ zur Verrechnung gebracht.
- (5) Bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen, welche nicht über das öffentliche Gemeindewasserleitungsnetz versorgt werden, erfolgt die Zurechnung der Personenzahl nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW entsprechen:





MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU

Hauptplatz 3
A-8225 Pöllau
Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
Telefon: +43(0)3335 / 2038
Fax: +43(0)3335 / 2038-9400
gde@poellau.gv.at | www.poellau.at



Schulen	15 Kinder	= 1 EGW
Kindergärten	1 Gruppe	= 1 EGW
Büros, Geschäfte, Werkstätten	3 Beschäftigte	= 1 EGW
Gastgewerbebetriebe	3 Sitzplätze	= 1 EGW
davon geringfügig ausgelastet (z.B Saal)	20 Sitzplätze	= 1 EGW
Buschenschenken für die Dauer der Ausschankzeit	3 Sitzplätze	= 1 EGW
Beherbergungsbetriebe	2 Betten	= 1 EGW
Sportstätten	50 Besucher	= 1 EGW
	5 Ausübende	= 1 EGW

Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

- (6) Indirekteinleiter werden nach tatsächlicher EGW - Last gesondert, welche durch einen Sachverständigen über den RHV Pöllauer Tal ermittelt werden, berechnet.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.





MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU

Hauptplatz 3

A-8225 Pöllau

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Telefon: +43(0)3335 / 2038

Fax: +43(0)3335 / 2038-9400

gde@poellau.gv.at | www.poellau.at



- (4) Der Gebührensatz wird ab 1.1.2021 (nach Ablauf des Stufenbaues) wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.
- (5) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. August jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (6) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. November fällig.
- (7) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (8) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.7.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Kanalabgabenordnungen der ehemaligen

Marktgemeinde Pöllau	vom 15.12.2010	rechtswirksam seit 01.01.2011
Gemeinde Sonnhofen	vom 17.12.2010	rechtswirksam seit 01.01.2011
Gemeinde Saifen-Boden	vom 19.12.2006	rechtswirksam seit 05.01.2007
Gemeinde Rabenwald	vom 05.05.2007	rechtswirksam seit 01.01.2008
Gemeinde Schöneegg	vom 09.12.2011	rechtswirksam seit 01.01.2012

außer Kraft.





MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU

Hauptplatz 3

A-8225 Pöllau

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Telefon: +43(0)3335 / 2038

Fax: +43(0)3335 / 2038-9400

gde@poellau.gv.at | www.poellau.at



Für den Gemeinderat:



Der Bürgermeister

Johann Schirnhofer

Pöllau, am 14.06.2018

Angeschlagen am: 15.06.2018

Abgenommen am:

23.07.2018

